Karlsruher Institut für Technologie

Universität des Landes Baden-Württemberg und
nationales Forschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft

Amtliche Bekanntmachung

2014 **Ausgegeben Karlsruhe, den 28. März 2014** **Nr. 17**

I n h a l t **Seite**

Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien **37**

Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 27. März 2014

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Dezember 2010, BGBl. S. 2204) hat der KIT-Senat auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften vom 13.Dezember 2013 (GBl. S. S. 329, 360) am 17. März 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 19. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 19. Juli 2012 Nr. 28, S.188 ff.) beschlossen.

Artikel 1:

1. **§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
   „Das Stipendium wird entsprechend der Auswahlkriterien des § 7 vergeben."

2. **§ 4 wie folgt geändert:**
   a) Absatz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   „6. sofern vorhanden Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement nach § 7 Abs. 2."

   b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
   c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Sofern dem KIT außerhalb des Vergabeverfahrens zum Wintersemester Stipendienmittel zugewendet werden, können Stipendien auch kurzfristig vergeben werden. Das Präsidium des KIT schreibt diese nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf den Internetseiten des KIT aus. Abweichend von § 4 Abs. 3 kann von dem elektronischen Antragserfordernis abgesehen werden; dies wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Bewerbung auf ein solches Stipendium kann jederzeit eingereicht werden."

3. **§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**

   „§ 5 Verteilung der Stipendien

   (1) Das Präsidium des KIT legt den Verteilungsschlüssel der Stipendien auf einzelne KIT-Fakultäten fest. Sobald die Zahl der privaten Fördermittel feststeht und die Mitteilung über die Zahl der insgesamt jährlich zu vergebenden Stipendien durch das Ministerium erfolgt ist, werden die Stipendien gemäß dem Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der Zweckbindungen und § 11 Abs. 3 Satz 3 StipG durch die Dienstleistungseinheit Relationship Management auf die einzelnen Fakultäten verteilt.

   (2) Die Stipendien nach § 4 Abs. 4 werden nach Bedarf und Zweckbindung unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 Satz 3 StipG verteilt."

4. **In § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:**
   „(3) Über die Vergabe der Stipendien nach § 4 Abs. 4 wird zentral entschieden. Die Auswahl erfolgt durch die Dienstleistungseinheit Relationship Management im Benehmen mit den betroffenen Auswahlkommissionen und bei internationalen Bewerbern dem International Students Office."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. besondere soziale, persönliche oder familiäre Umstände wie z.B. Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund."

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Stipendien gemäß § 4 Abs. 4 fließen insbesondere die Leistungen der Bewerber/innen nach § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung ihrer sozialen und persönlichen Umstände (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) in die Auswahlentscheidung ein."

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Auswahl werden nur die Leistungen nach § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 berücksichtigt, die durch den/die Bewerber/in bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen wurden."

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommissionen bzw. der Kommissionen nach § 6a Abs. 4 für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Das Präsidium bewilligt Stipendien nach § 4 Abs. 4 längstens bis zum Ende des regulären Vergabezyklus. Eine erneute Bewerbung ist möglich."

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Karlsruhe, den 27. März 2014

Professor Dr. Holger Hanselka

(Präsident)